

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Täuferbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3717, 3720 und
3725 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Marktes Babenhausen, 87727 Babenhausen, vom 29.12.2020, mit Unterlagen des Büros für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 18.12.2020 bzw. des Ing.-Büros Kling Consult, Krumbach, vom 07.09.2020, auf ökologischen Ausbau des Täuferbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3717, 3720 und 3725 der Gemarkung Babenhausen ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für die Ausbaumaßnahmen ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, in dem besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Vorhabensbereich befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Günz. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG eine Prüfung auf der zweiten Stufe vorzunehmen. Bei der Prüfung auf der zweiten Stufe (unter Berücksichtigung der Anlage 3) wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Es handelt sich um ein sehr kleines Vorhaben, das nicht mit anderen zugelassenen Vorhaben zusammenwirkt und keine natürlichen Ressourcen verschwendet, sowie keine Abfälle erzeugt oder Risiken von Störfällen, Unfällen, etc. mit sich bringt. Trotzdem der Bereich im Überschwemmungsgebiet der Günz liegt, steht der Durchführung der Maßnahmen nichts entgegen, da diese das Überschwemmungsgebiet nicht negativ beeinflussen. Auch liegt kein Vorhaben vor, das negative Auswirkungen auf das Umfeld oder Personen verursacht und es handelt sich auch nicht um eine Maßnahme mit grenzüberschreitendem Charakter.

Die Prüfung der Gesamtmaßnahme ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die ökologischen Ausbaumaßnahmen am Täuferbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3717, 3720 und 3725 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen nach den Unterlagen des Büros für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 18.12.2020 bzw. des Ing.-Büros Kling Consult, Krumbach, vom 07.09.2020 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 17.03.2021
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter